

**Regine Reim**

## **Staatsangehörigkeitsrecht der Kirgisischen Republik**

### **I. Einführung**

Ein neues Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik (Nr. 70, abgekürzt: StAG) ist nach der Verabschiedung durch das Parlament (Jogorku Kengeš) am 27. März 2007 und Unterzeichnung durch den Präsidenten *Kurmanbek Bakiev* am 21. Mai 2007 in Kraft getreten. Das vorliegende Gesetz ersetzt das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 18. Dezember 1993<sup>1</sup>, das zeitgleich außer Kraft tritt. Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz stellt die spezialgesetzliche Ausprägung der verfassungsrechtlichen Grundlagen dar. Es trägt den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen seit Erklärung der Unabhängigkeit 1991 Rechnung, die das nur recht kurze Zeit danach verabschiedete Staatsangehörigkeitsgesetz von 1993 noch nicht erfasst hat bzw. erfassen konnte.

### **II. Verfassungsrechtliche Grundlagen**

#### **1. Art. 20 Verfassung**

Die Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts sind in der Verfassung der Kirgisischen Republik (Verf.)<sup>2</sup>, insbesondere in Kapitel 2, Abschnitt 2, Art. 20 Verf., geregelt. Nach der Legaldefinition des Art. 20 Abs. 1 Verf bestimmt die Staatsangehörigkeit die Zugehörigkeit eines Menschen zur Kirgisischen Republik und dessen Status, womit Rechte und Pflichten verbunden sind. Keinem Staatsangehörigen können die kirgisische Staatsangehörigkeit und das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln, entzogen werden. Kirgisische Staatsangehörige können auch eine Staatsangehörigkeit eines anderen Staates haben, sofern dies mit kirgisischen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Abkommen, denen die Kirgisische Republik beigetreten ist im Einklang steht (Art. 20 Abs. 3 S. 2 Verf.). Noch nach der Verfassungsänderung von 2003 war eine doppelte Staatsbürgerschaft grundsätzlich ausgeschlossen; zugelassen wurde sie erst mit der Verfassungsnovelle vom Januar 2007, womit der Gesetzgeber die Grundlagen für die nachfolgend im Einzelnen dargestellten Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes zur doppelten Staatsbürgerschaft legte. Kirgisen, die außerhalb der Kirgisischen Republik leben, sind unabhängig vom Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates

---

<sup>1</sup> Nr. 1333-XII, Amtsblatt der Jogorku Kengeš, 1994, Nr. 1, Art. 1.

<sup>2</sup> Verfassung der Kirgisischen Republik vom 5.5.1993 i.d.F. vom 15.1.2007 (<http://www.minjust.gov.kg/glav/newconstit.htm>), Staatszeitung Erkin Too, Nr. 2 vom 10.1.1996 und Nr. 3 vom 16.1.2007.

berechtigt, die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik im vereinfachten Verfahren zu erwerben. Verfahren und Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik sind spezialgesetzlich zu regeln. Ein kirgisischer Staatsangehöriger kann weder ausgewiesen noch an einen anderen Staat ausgeliefert werden.

## 2. Art. 46 Verfassung

Die Kirgisische Republik gewährt ihren Staatsangehörigen Schutz und Obhut auch außerhalb ihres Staatsgebiets. Gemäß Art. 46 Abs. 3 e) Verf. entscheidet der Präsident der Kirgisischen Republik über die Aufnahme in die bzw. über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik sowie über die Gewährung von politischem Asyl.

## 3. Art. 57 Verfassung

Die Befugnisse eines Abgeordneten der Jogorku Kengeš, des Parlaments, enden gemäß Art. 57 Abs. 3 Verf. u.a. mit der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, der Verwirkung der Staatsangehörigkeit oder mit dem Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.

## 4. Art. 84 Verfassung

Ein Richter wird laut Art. 84 Abs. 3 Verf. von der Behörde, die ihn gewählt oder ernannt hat, u.a. im Falle der Verwirkung der Staatsangehörigkeit, der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit oder des Erwerbs der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates aus dem Amt entlassen.

# III. Das Staatsangehörigkeitsgesetz

## 1. Regelungsgegenstand

Das neue Staatsangehörigkeitsgesetz regelt die allgemeinen Fragen einschließlich der Legaldefinitionen, den Erwerbs und Verlust der Staatsangehörigkeit sowie die behördliche Zuständigkeiten und das Verfahren. Geregelt werden auch die doppelte Staatsbürgerschaft, die Staatsangehörigkeit von Kindern u.a. im Falle der Adoption und die Staatsangehörigkeit der Ehegatten und deren Kinder während und nach der Ehe.

## 2. Rahmenbedingungen

Zentrales Anliegen des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes ist die Lösung der Rechtsfragen, die insbesondere durch die zunehmende (Arbeits-)Migration kirgisischer Staats-

angehöriger in die umliegenden Staaten Zentralasiens und nach Russland sowie durch den Verbleib und den Neuzuzug von Staatsangehörigen dieser Staaten in die Kirgisische Republik entstanden sind und auch weiterhin entstehen. Die großen Migrationsbewegungen haben die Bedeutung internationaler Ehe- und Kindschaftssachen erheblich anwachsen und Klärungsbedarf insbesondere im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit von Ehepartnern und Kindern entstehen lassen. Zunehmend aktuell ist damit auch die doppelte Staatsangehörigkeit geworden. Nicht zuletzt die kürzlich ergangene neue Zentralasienstrategie der Europäischen Union<sup>3</sup> rückt u.a. die Migrationspolitik mit all ihren thematischen Ausprägungen als regionale Herausforderung in den Fokus. Den engen Zusammenhang der Neufassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zur Migrationsproblematik belegen auch die zeitliche Nähe zur Novellierung der allgemeinen Regeln des Gesetzes über die Internationale Migration<sup>4</sup> i.d.F. vom 6. August 2005 sowie die erstmalige Regelung der Internationalen Arbeitsmigration im gleichnamigen Gesetz am 13. Januar 2006<sup>5</sup>.

### 3. Das Staatsangehörigkeitsgesetz im Einzelnen

Das Gesetz wiederholt im Wortlaut die grundlegenden Aussagen der Verfassung. Dies betrifft zum einen Art. 20 Abs. 3 S. 1 Verf, der mit Art. 4 Abs. 2 StAG gleichlautend ist und demzufolge keinem kirgisischen Staatsangehörigen seine Staatsangehörigkeit und das Recht seine Staatsangehörigkeit zu wechseln entzogen werden kann. Auch der Inhalt des Art. 20 Abs. 4 Verf wird mit Art. 10 StAG wiederholt, wobei Ausnahmen aufgrund völkerrechtlicher Abkommen zugelassen werden. Die Kompetenzen des Staatspräsidenten gemäß Art. 46 Abs. 3 e) Verf, werden durch Art. 28 StAG dahingehend erweitert, dass der Präsident auch über die Wiederaufnahme in die kirgisische Staatsbürgerschaft und die Verwirkung der kirgisischen Staatsbürgerschaft entscheiden kann. Diese Entscheidungen werden jeweils per Dekret gefällt und sind bekanntzumachen.

Für Personen, die die kirgisische Staatsangehörigkeit erwerben wollen, ist eine Residenzpflicht vorgesehen. Im Normalfall beträgt diese fünf Jahre; im Einzelfall kann sie auf drei Jahre verkürzt werden (Art. 13 Abs. 2 StAG). Hinter der Ausnahme verbirgt sich die Intention, insbesondere Investoren, Wissenschaftlern und Personen, mit in Kirgisien gefragten Berufen und Qualifikationen anzuwerben. Neu im Vergleich zur früheren Regelung ist die ausdrückliche Klarstellung, dass ein Aufenthalt als ununterbrochen gilt, wenn der Betreffende das Staatsgebiet der Kirgisischen Republik innerhalb eines Jahres für nicht mehr als drei Monate verlassen hat.

Weitere Einbürgerungserfordernisse sind für die Kommunikation ausreichende Kenntnisse der Staats- oder Amtssprache, d.h. des Kirgisischen oder des Russischen. Nach dem früheren Staatsangehörigkeitsgesetz waren der Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse und das Verfahren ihres Nachweises per Spezialgesetz zu regeln; auch war der Staat hiernach verpflichtet, die Voraussetzungen für das Erlernen der Staatssprache

<sup>3</sup> Die EU und Zentralasien: Strategie für eine neue Partnerschaft, 21./22. Juni 2007, <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Europa/Aussenpolitik/Regionalabkommen/Zentralasien-Strategie-Text-D.pdf>.

<sup>4</sup> Veröffentlicht im Internet vom Justizministerium (<http://www.minjust.gov.kg>); Mitteilungen der Jogorku Kengeš der Kirgisischen Republik, 2000, Nr. 7, S. 371, Staatszeitung Erkin Too, Nr. 61 vom 28.7.2000 und Nr. 65 vom 12.8.2005.

<sup>5</sup> <http://www.minjust.gov.kg>; Staatszeitung Erkin Too, Nr. 4 vom 20.1.2006.

zu schaffen. Diese Bestimmungen sind im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz nicht mehr zu finden. Neu eingeführt wurde dagegen als Einbürgerungsvoraussetzung die Verpflichtung, die Verfassung und die Gesetze der Kirgisischen Republik einzuhalten. Eine neue Voraussetzung im Fall der Wiederaufnahme in die Staatsbürgerschaft der Kirgisischen Republik ist, dass sich der Antragsteller "vormals dauerhaft und auf rechtmäßiger Grundlage" auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik aufgehalten haben muss.

Die vormals ausgeschlossene doppelte Staatsangehörigkeit (Art. 5 StAG a.F. 1993) ist nunmehr grundsätzlich möglich und in Art. 22 StAG detailliert geregelt. Auf Kritik gestoßen sind hier allerdings insbesondere die Ausnahmetatbestände. So ist es unzulässig, dass ein kirgisischer Staatsangehöriger die Staatsangehörigkeit eines an Kirgisistan angrenzenden Staates annimmt (Art. 22 Abs. 2 a StAG). Darüber hinaus ist die doppelte Staatsangehörigkeit im Fall bestimmter Amtsträger ausgeschlossen: Der Präsident der Kirgisischen Republik, die Abgeordneten der Jogorku Kengeš sowie Richter, Mitarbeiter der Organe der Rechtspflege, Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums oder sonstige Personen, die Führungspositionen in staatlichen Behörden innehaben, dürfen keine weitere Staatsangehörigkeit besitzen. Dabei gilt jedoch die Grundregel, dass ein Bürger der Kirgisischen Republik, der zugleich eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, außer in den von diesem Gesetz und im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretenen völkerrechtlichen Abkommen vorgesehenen Fällen aus Sicht der Kirgisischen Republik nur als Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik angesehen wird.

Im Einzelnen regelt das Staatsangehörigkeitsgesetz in seinem 4. Kapitel die Zuständigkeiten des Staatpräsidenten, der Behörden des Inneren, des Außenministeriums, der diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Kirgisischen Republik in Staatsangehörigkeitsfragen.

Nach den im 5. Kapitel geregelten Verfahrensbestimmungen ist zu beachten, dass Einbürgerungs- und sonstige Anträge in derartigen Angelegenheiten an den Staatpräsidenten zu richten und grundsätzlich persönlich und schriftlich bei den Behörden des Inneren oder den diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Kirgisischen Republik einzureichen sind. Welche Schriftstücke im Einzelnen für die unterschiedlichen Verfahren einzureichen sind, ist jeweils aufgelistet. Sowohl für die Einbürgerung als auch für die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft fallen Gebühren an. Beim Staatpräsidenten wird eine Kommission für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten eingerichtet. Gegen Entscheidungen in Staatsangehörigkeitssachen ist der Gerichtsweg eröffnet.

#### IV. Sonstige gesetzliche Regelungen

Rechte und Pflichten ausländischer Staatsangehöriger sind im Übrigen insbesondere im Gesetz über die rechtliche Stellung ausländischer Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik<sup>6</sup> geregelt, das seit seiner Verabschiedung am 14. Dezember 1993 unverändert in Geltung ist.

<sup>6</sup> <http://www.minjust.gov.kg>; Mitteilungen der Jogorku Kengeš der Kirgisischen Republik, 1994, Nr. 3, S. 68.

## **Gesetz der Kirgisischen Republik über die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik vom 21. Mai 2007 (Auszug)<sup>7</sup>**

### **Kapitel 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes**

Dieses Gesetz legt die Grundlagen, die Voraussetzungen und das Verfahren des Erwerbs und des Verlustes der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik fest und regelt andere Fragen, die mit der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik in Zusammenhang stehen.

##### **Art. 2 Staatsangehörigkeitsgesetzgebung der Kirgisischen Republik**

Die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik wird durch die Verfassung der Kirgisischen Republik, durch die aufgrund des entsprechenden gesetzlichen Verfahrens in Kraft getretenen internationalen Abkommen, durch dieses Gesetz und durch andere in Übereinstimmung mit diesem verabschiedete Rechtsnormen geregelt.

##### **Art. 3 Grundlegende Begriffe**

In diesem Gesetz werden die folgenden grundlegenden Begriffe verwendet:

- Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik: beständige Verbindung einer Person mit der Kirgisischen Republik, die sich durch die Gesamtheit ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten auszeichnet;
- andere Staatsangehörigkeit: die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates;
- doppelte Staatsangehörigkeit: das Vorliegen einer Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates bei einem Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik;
- ausländischer Staatsangehöriger: eine Person, die nicht Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik ist und über einen Nachweis ihrer Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft eines ausländischen Staates verfügt;
- Person ohne Staatsangehörigkeit: eine Person, die nicht Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik ist und über keinen Nachweis ihrer Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit eines anderen Staates verfügt;
- Aufenthaltsgenehmigung: ein Dokument, das einen ausländischen Staatsangehörigen oder eine Person ohne Staatsangehörigkeit zum dauerhaften oder zeitlich beschränkten Aufenthalt in der Kirgisischen Republik berechtigt;
- Antragsteller: geschäftsfähige, volljährige Staatsangehörige der Kirgisischen Republik, ausländische Staatsangehörige oder Personen ohne Staatsangehörigkeit;
- allgemeines Verfahren des Erwerbs oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik: das Verfahren zur Behandlung von Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit und diesbezüglicher Entscheidungen durch den Präsidenten der Kirgisischen Republik bezüglich der Personen, auf die sich die in diesem Gesetz vorgesehenen allgemeinen Voraussetzungen erstrecken;
- bevollmächtigte Behörden: die staatlichen Behörden der Kirgisischen Republik, die an der Entscheidung von Staatsangehörigkeitssachen mitwirken;
- vereinfachtes Verfahren des Erwerbs oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik: das Verfahren zur Behandlung von Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit und diesbezüglicher Entscheidungen durch den Präsidenten der Kirgisischen Republik bezüglich der Personen, auf die sich die

---

<sup>7</sup> Quelle: <http://www.minjust.gov.kg>; dt. Übersetzung aus dem russischen Original Regine Reim.

in diesem Gesetz und in den im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretenen internationalen Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen erstrecken;

- Kind: Person im Alter bis zu 18 Jahren.

#### **Art. 4 Grundsätze der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

(1) Jede Person in der Kirgisischen Republik hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Keinem Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik kann seine Staatsangehörigkeit und das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln, entzogen werden.

(3) Die Kirgisische Republik gewährleistet ihren Staatsangehörigkeiten Schutz und Obhut außerhalb ihres Staatsgebiets.

(4) Staatsangehörige der Kirgisischen Republik haben unabhängig von der Grundlage und vom Verfahren des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik gleiche Rechte, Freiheiten und Pflichten entsprechend der Verfassung der Kirgisischen Republik.

#### **Art. 5 Staatsangehörige der Kirgisischen Republik**

Staatsangehörige der Kirgisischen Republik sind

a) Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besitzen,

b) Personen, die die Staatsangehörigkeit der UdSSR besaßen, die sich während der letzten fünf Jahre dauerhaft auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik aufgehalten haben, und keinen Antrag auf Zugehörigkeit zur Staatsangehörigkeit eines anderen Staates gestellt haben,

c) Personen, die entsprechend dieses Gesetzes die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik erworben haben.

#### **Art. 6 Andere Staatsangehörigkeit**

(1) Ein Bürger der Kirgisischen Republik, der zugleich eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, gilt außer in den von diesem Gesetz und im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretenen internationalen Abkommen vorgesehenen Fällen aus Sicht der Kirgisischen Republik nur als Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik.

(2) Der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit durch einen Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik zieht nicht den Verlust der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik nach sich.

#### **Art. 7 Staatlicher Schutz der Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen der Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik, die sich außerhalb des Staatsgebiets der Kirgisischen Republik aufhalten**

(1) Den Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik, die sich außerhalb des Staatsgebiets der Kirgisischen Republik aufhalten, wird über die diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Kirgisischen Republik der Schutz ihrer Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen gewährt.

(2) Die staatlichen Behörden, diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Kirgisischen Republik sowie ihre Amtspersonen sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die die Möglichkeit eines Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik sicherstellen, vollumfänglich seine Rechte und Freiheiten auszuüben, die in seinem Aufenthaltsstaat gesetzlich oder in den im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretenen internationalen Abkommen vorgesehen sind, und ihre gesetzlich zu schützenden Interessen zu wahren, sowie im Bedarfsfall Maßnahmen zur Wiederherstellung verletzter Rechte von Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik zu ergreifen.

(3) Bestehen im Aufenthaltsstaat keine diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Kirgisischen Republik wird der Schutz der Rechte, Freiheiten und gesetzlichen Interessen der Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik entsprechend der im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretenen internationalen Abkommen durch die entsprechenden Behörden anderer Staaten gewährt.

### **Art. 8 Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik bei Eheschließung oder Ehescheidung**

(1) Die Eheschließung eines Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik mit einem ausländischen Staatsangehörigen oder einer Person ohne Staatsangehörigkeit ebenso wie die Scheidung einer solchen Ehe ändern deren Staatsangehörigkeit nicht.

(2) Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten zieht nicht den Wechsel der Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten nach sich.

(3) Eine Ehescheidung der Ehegatten zieht nicht den Wechsel der Staatsangehörigkeit der in dieser Ehe geborenen oder an Sohnes (Tochter) statt angenommenen Kinder nach sich.

### **Art. 9 Die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik belegende Urkunden**

Die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik belegende Urkunden sind alle Arten von nationalen Reisepässen der Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik, das Geburtszeugnis eines Staatsangehörigen und andere Urkunden, die die Persönlichkeit eines Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik belegen.

### **Art. 10 Unzulässigkeit der Ausweisung aus dem Staatsgebiet der Republik und die Auslieferung eines Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik**

Ein Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik kann nicht aus dem Staatsgebiet der Republik ausgewiesen oder an einen anderen Staat ausgeliefert werden, außer in den im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretenen internationalen Abkommen vorgesehenen Fällen.

## **Kapitel 2**

### **Erwerb der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

#### **Art. 11 Grundlagen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

Die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik wird erworben:

- a) durch Geburt,
- b) aufgrund Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik,
- c) aufgrund Wiederaufnahme in die Staatsangehörigkeit,
- d) auf Grundlage oder im Verfahren, die in im gesetzlichen Verfahren in Kraft getretenen internationalen Abkommen vorgesehen sind.

#### **Art. 12 Erwerb der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik durch Geburt**

(1) Ein Kind, dessen Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besitzen, ist unabhängig von seinem Geburtsort Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik.

(2) Bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Eltern wird, sofern ein Elternteil die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besitzt, die Staatsangehörigkeit des Kindes unabhängig von seinem Geburtsort mit dem schriftlichen Einverständnis der Eltern festgelegt.

(3) Ein Kind, dessen eines Elternteil bis zum Zeitpunkt seiner Geburt die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besaß und dessen anderes [Elternteil] eine Person ohne Staatsangehörigkeit war oder unbekannt war, ist unabhängig von seinem Geburtsort Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik.

(4) Ein auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik geborenes Kind, dessen Eltern Personen ohne Staatsangehörigkeit sind, die sich dauerhaft in der Kirgisischen Republik aufhalten, ist Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik.

(5) Ein sich auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik befindendes Kind, dessen beide Elternteile unbekannt sind, ist Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik.

### **Art. 13 Voraussetzungen der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik im allgemeinen Verfahren**

(1) Ausländische Staatsangehörige und Personen ohne Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben das Recht sich im allgemeinen Verfahren mit einem Antrag auf Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Kirgisischen Republik zu wenden, wenn sie

a) sich zum Zeitpunkt der Antragstellung während der letzten fünf Jahre dauerhaft und ununterbrochen auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik aufgehalten haben. Die Aufenthaltsdauer gilt als ununterbrochen, wenn eine Person das Staatsgebiet der Kirgisischen Republik innerhalb eines Jahres für nicht mehr als drei Monate verlassen hat;

b) die Staats- oder Amtssprache im für die Kommunikation erforderlichen Maße beherrschen; das Verfahren zur Bestimmung der Kenntnisse der Staats- oder Amtssprache wird in der Verordnung über das Verfahren der Behandlung von Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit geregelt;

c) sich verpflichten, die Verfassung und Gesetze der Kirgisischen Republik einzuhalten;

d) über Mittel zur Deckung des Unterhalts verfügen.

(2) Die in Abs. 1 a) dieses Artikels festgelegte Dauer des Aufenthalts ausländischer Staatsangehöriger und Personen ohne Staatsangehörigkeit auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik wird bei Vorliegen mindestens eines der folgenden Sachverhalte auf drei Jahre verkürzt:

a) Bestehen einer Ehe mit einem Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik;

b) Erreichen hoher Leistungen im Bereich der Wissenschaft, Technik, Kultur, ebenso wie die Ausübung eines in der Kirgisischen Republik nachgefragten Berufs oder einer Qualifikation;

c) Investition in bevorzugte Wirtschaftszweige der Kirgisischen Republik. Das Verfahren der Investition und die Höhe der Investition werden von der Regierung der Kirgisischen Republik festgelegt;

d) bei Anerkennung als Flüchtling entsprechend der Gesetze der Kirgisischen Republik.

### **Art. 14 Voraussetzungen der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik im vereinfachten Verfahren**

(1) Ausländische Staatsangehörige und Personen ohne Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben das Recht sich im allgemeinen Verfahren mit einem Antrag auf Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Kirgisischen Republik zu wenden. Die in Art. 13 Abs. 1 a) festgelegte Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik verkürzt sich auf ein Jahr, wenn nicht in im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretenen internationalen Abkommen ein anderes vorgeesehen ist, wenn sie

a) wenigstens ein die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besitzendes und auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik lebendes Elternteil haben;

- b) in der Kirgisischen SSR geboren wurden und die Staatsangehörigkeit der ehemaligen UdSSR besaßen;
- c) die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik erneut annehmen.

(2) Personen mit kirgisischer Nationalität, die die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates besitzen oder sich auf dem Staatsgebiet eines ausländischen Staates aufhalten, sind berechtigt die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik im vereinfachten Verfahren entsprechend dieses Gesetzes zu erwerben.

(3) In die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik werden im vereinfachten Verfahren ohne Berücksichtigung der in Art. 13 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen aufgenommen

a) ein Kind, dessen einer Elternteil die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besitzt, auf Antrag dieses Elternteils und bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des anderen Elternteils zum Erwerb der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik durch das Kind;

b) ein Kind, dessen einziger Elternteil die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besitzt, auf Antrag dieses Elternteils;

c) ein Kind oder eine geschäftsunfähige Person, für die ein Vormund oder die Pflegschaft bestellt wurde, auf Antrag des Vormunds oder Pflegers, der die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besitzt.

(4) Auf die in Abs. 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Personen sind die in Art. 13 Abs. 1 c) und d) vorgesehenen Anforderungen anzuwenden.

### **Art. 15 Wiederaufnahme in die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

Eine Person, die vormals die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besaß und sich dauerhaft und auf rechtmäßiger Grundlage auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik aufgehalten hat, kann aufgrund persönlichen Ersuchens unter Beachtung des in Art. 14 dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahrens wieder in die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik aufgenommen werden.

### **Art. 16 Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

Die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik wird gegenüber Personen abgelehnt, die

a) für einen gewalttätigen Umsturz der Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung eintreten und sich in einer Weise betätigen, die eine Bedrohung der staatlichen Sicherheit der Kirgisischen Republik darstellt;

b) vorsätzlich gefälschte Unterlagen vorlegen oder wissentlich falsche Angaben machen;

c) entsprechend der Gesetzgebung der Kirgisischen Republik mit einem bis zu fünf Jahren zeitlich befristeten oder dauerhaften Verbot der Einreise in die Kirgisische Republik aus der Kirgisischen Republik ausgewiesen wurden;

d) im Militärdienst oder im Dienst der Organe der Rechtspflege und Sicherheitsbehörden eines ausländischen Staates stehen;

e) in ein Strafverfahren entsprechend der Gesetzgebung der Kirgisischen Republik oder entsprechend der Gesetzgebung eines ausländischen Staates involviert sind, bis zur Fassung einer abschließenden Entscheidung der Organe der Rechtspflege oder eines Richters der Kirgisischen Republik;

f) Gegenpartei eines Zivilverfahrens sind, bis zur Fassung einer abschließenden Entscheidung eines Richters der Kirgisischen Republik;

g) verurteilt wurden und eine Freiheitsstrafe ableisten, bis zum Ende der Strafdauer;

h) für die Begehung von Straftaten zur Ableistung einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, die in der Kirgisischen Republik als schwere oder besonders schwere eingestuft werden.

**Art. 17 Erwerb der Staatsbürgerschaft der Kirgisischen Republik durch ein Kind im Falle der Annahme an Sohnes (Tochter) statt oder der Bestellung eines Vormunds oder einer Pflegschaft für das Kind**

(1) Ein Kind, das ausländischer Staatsangehöriger oder eine Person ohne Staatsangehörigkeit ist, und von einem Staatsangehörigen der Kirgisischen Republik an Sohnes (Tochter) statt angenommen wird oder für das ein Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik als Vormund oder zur Pflegschaft bestellt wird, wird Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik;

(2) Ein Kind, das ausländischer Staatsangehöriger ist und von Personen an Sohnes (Tochter) statt angenommen wird oder für das Personen als Vormund oder zur Pflegschaft bestellt werden, von denen die eine Person Staatsangehörige der Kirgisischen Republik, die andere ohne Staatsangehörigkeit ist, wird Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik;

(3) Ein Kind, das ausländischer Staatsangehöriger ist und von Ehegatten an Sohnes (Tochter) statt angenommen wird oder für das Personen als Vormund oder zur Pflegschaft bestellt werden, von denen die eine Person Staatsangehörige der Kirgisischen Republik, die andere ausländischer Staatsangehörigkeit ist, wird mit schriftlicher Zustimmung der an Kindes statt annehmenden Personen, des Vormunds oder Pflegers Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik;

(4) Ein Kind, das eine Person ohne Staatsangehörigkeit ist und von Ehegatten an Sohnes (Tochter) statt angenommen wird oder für das Personen als Vormund oder zur Pflegschaft bestellt werden, von denen eine Person Staatsangehörige der Kirgisischen Republik ist, wird Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik.

**Art. 18 Beibehaltung der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik für Kinder im Falle ihrer Annahme an Sohnes (Tochter) statt**

Ein Kind, das Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik ist und von ausländischen Personen oder Personen ohne Staatsangehörigkeit oder Ehegatten, von denen einer Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik, der andere ausländischer Staatsbürger oder eine Person ohne Staatsbürgerschaft ist, an Sohnes (Tochter) statt angenommen wird, behält seine Staatsbürgerschaft der Kirgisischen Republik bei.

**Art. 19 Beibehaltung der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik für ein Kind, für das ein Vormund oder eine Pflegschaft bestellt wurde**

Wenn die Eltern oder ein Elternteil eines Kindes, das sich auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik aufhält, die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik aufgibt oder verliert und dabei an der Erziehung des Kindes nicht beteiligt ist, für das ein Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik als Vormund oder zur Pflegschaft bestellt wurde, behält das Kind auf Antrag des Vormunds oder Pflegers die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik bei.

**Art. 20 Erwerb der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik durch ein Kind im Falle des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik durch einen Elternteil**

(1) Wird ein Elternteil Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik und bleibt der andere Elternteil ausländischer Staatsangehöriger, kann das Kind die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik auf Antrag des Elternteils erwerben, der die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik erwirbt.

(2) Wird ein Elternteil Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik und bleibt der andere Elternteil eine Person ohne Staatsangehörigkeit, wird das Kind, das sich auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik aufhält, Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik.

(3) Wird ein Elternteil Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik und bleibt der andere Elternteil eine Person ohne Staatsangehörigkeit, wird das Kind, das sich außerhalb der Kirgisischen Republik aufhält,

auf Antrag des Elternteils, der die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik erwirbt, Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik.

### **Art. 21 Erfordernis der Zustimmung von Kindern zum Wechsel ihrer Staatsangehörigkeit**

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit von Kindern im Alter von 14 bis 18 Jahren im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern sowie im Falle der Annahme an Sohnes (Tochter) statt ist nur mit notariell beglaubigter Zustimmung der Kinder zulässig.

### **Art. 22 Anerkennung der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates für Staatsangehörige der Kirgisischen Republik**

(1) Ein Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik kann in den folgenden Fällen die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates annehmen und dabei Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik bleiben:

- a) wenn der Erwerb der Staatsangehörigkeit des anderen Staates der Gesetzgebung der Kirgisischen Republik und der Gesetzgebung des ausländischen Staates nicht widerspricht;
- b) wenn zwischen den Staaten im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretene internationale Abkommen zu Angelegenheiten der doppelten Staatsbürgerschaft bestehen.

(2) Eine doppelte Staatsangehörigkeit wird in der Kirgisischen Republik nicht anerkannt

- a) für Staatsangehörige der an die Kirgisische Republik angrenzenden Staaten;
- b) für die in Art. 16 dieses Gesetzes genannten Personen.

(3) Ein Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik, der eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt, kann nicht Präsident der Kirgisischen Republik, Abgeordneter der Jogorku Kengeš der Kirgisischen Republik, Richter der Kirgisischen Republik, Mitarbeiter der Organe der Rechtspflege oder Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums der Kirgisischen Republik sein oder eine Führungsposition in staatlichen Behörden einnehmen.

(4) Der Verlust, die Wiederaufnahme und die Entlassung aus der doppelten Staatsangehörigkeit vollzieht sich nach dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren wie der Verlust, die Wiederaufnahme und die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik.

(5) Eine Person, die die doppelte Staatsangehörigkeit in der Kirgisischen Republik erhalten hat, ist verpflichtet, die Registrierung wie ein Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik im in diesem Gesetz festgelegten Verfahren vorzunehmen.

(6) Die doppelte Staatsangehörigkeit wird in der Kirgisischen Republik einseitig annulliert, wenn die in Art. 23 dieses Gesetzes genannten Tatsachen festgestellt werden.

## **Kapitel 3**

### **Verlust der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

#### **Art. 23 Voraussetzungen für den Verlust der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

Die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik endet infolge

- a) der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der Kirgisischen Republik;
- b) der Verwirkung der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik;
- c) anderer in diesem Gesetz oder in im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretenen internationalen Abkommen, denen die Kirgisische Republik beigetreten ist, vorgesehener Gründe.

## **Art. 24 Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

(1) Die Entlassung einer Person aus der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik, die sich auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik aufhält, erfolgt aufgrund einer freien Willenserklärung dieser Person im allgemeinen Verfahren mit Ausnahme der in Art. 26 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle.

(2) Die Entlassung einer Person aus der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik, die sich auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik aufhält, erfolgt aufgrund einer freien Willenserklärung dieser Person im vereinfachten Verfahren mit Ausnahme der in Art. 25 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle.

(3) Die Entlassung eines Kindes aus der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik, dessen einer Elternteil die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik besitzt und dessen anderer Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist oder dessen einziger Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, erfolgt im vereinfachten Verfahren auf Antrag beider Eltern oder auf Antrag des einzigen Elternteils.

## **Art. 25 Voraussetzungen für die Ablehnung der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik ist unzulässig, wenn ein Staatsangehöriger der Kirgisischen Republik

a) unerfüllte Verpflichtungen gegenüber dem Staat hat oder materielle Verpflichtungen hat, mit denen Interessen juristischer Personen oder natürlicher Personen auf dem Staatsgebiet der Kirgisischen Republik verbunden sind;

b) von den Organen der Rechtspflege als Angeschuldigter in einem Strafverfahren belangt wird oder gegen ihn ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Schuldspruch eines Gerichts vorliegt.

## **Art. 26 Verwirkung der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

Die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik wird verwirkt

a) infolge des Eintritts einer Person in den Militär- oder Nachrichtendienst eines ausländischen Staates mit Ausnahme der in im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretenen internationalen Abkommen und in Art. 25 dieses Gesetzes geregelten Fälle;

b) wenn die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik aufgrund wissentlich falscher Angaben oder der Vorlage

vorsätzlich gefälschter Unterlagen erworben wurde.

## **Kapitel 4**

### **Bevollmächtigte Behörden und für Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik zuständige Amtspersonen**

[Art. 27 - 30: vom Abdruck wird abgesehen]

## **Kapitel 5**

### **Verfahren in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik**

[Art. 31 - 41: vom Abdruck wird abgesehen]

## **Kapitel 6**

### **Schlussbestimmungen**

## **Art. 42 Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Amtspersonen in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit**

[Vom Abdruck wird abgesehen]

### **Art. 43 Anwendung von Bestimmungen internationaler Abkommen**

Enthalten im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Kraft getretene internationale Abkommen andere Bestimmungen als die in diesem Gesetz enthaltenen, so sind die Bestimmungen der internationalen Abkommen anzuwenden, denen die Kirgisische Republik beigetreten ist.

### **Art. 44 Inkrafttreten dieses Gesetzes**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Gesetz der Kirgisischen Republik „Über die Staatsangehörigkeit der Kirgisischen Republik“ vom 18. Dezember 1993, Nr. 1333-XII (Amtsblatt der Jogorku Kengeš, 1994, Nr. 1, Art. 1) gilt als außer Kraft getreten.

(3) Der Präsidenten der Kirgisischen wird aufgefordert, innerhalb einer dreimonatigen Frist seine Rechtsnormen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz zu bringen.

Die Regierung der Kirgisischen Republik hat

- a) innerhalb einer dreimonatigen Frist die sich aus diesem Gesetz ergebenden Gesetzesentwürfe in die Jogorku Kengeš der Kirgisischen Republik einzubringen und
- b) ihre Rechtsnormen in Übereinstimmung mit diesem Gesetz zu bringen.